

Kurztitel

Epidemiegesetz 1950

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 43/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 45

Inkrafttretensdatum

15.05.2020

Abkürzung

EpiG

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Vorkehrungen im militärischen Bereich**

§ 45. Die Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes im Bereiche des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zu treffenden Vorkehrungen obliegt dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Landesverteidigung sowie den zuständigen militärischen Dienststellen. Zu den gedachten Zwecken ist zwischen diesen Stellen und den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden das Einvernehmen zu pflegen.

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2020

Gesetzesnummer

10010265

Dokumentnummer

NOR40223143